

# **Satzung Evangelischer Verein „Auf dem Drachenkopf“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der frühere Verein „Jugendwohl und Altershilfe“, gegründet am 4.2.1927, seit 21. 2. 1963 mit dem Namen „Evangelisches Feierabendheim Auf dem Drachenkopf“ unter Nr. 54 des Vereinsregisters des Amtsgerichts Eberswalde als e.V. eingetragen, führt ab 02.09.2004 den Namen **Evangelischer Verein „Auf dem Drachenkopf“ e.V.** Der Verein hat seinen Sitz in Eberswalde.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, alten, kranken, hilfs- und pflegebedürftigen Menschen Hilfe, Unterstützung und Betreuung zu geben. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig. Der Verein kann dazu eigene Trägerschaften errichten und sich an Gesellschaften beteiligen. Er kann Bürgschaften und Kredite zur Realisierung der vorgenannten Aufgaben aufnehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen und Auslagen erstattet. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und der Auslagererstattung entsprechend den steuerlichen Regelungen sind zulässig.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Diakonischen Werk**

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereins sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.  
Mitglieder des Vorstandes des Vereins müssen der evangelischen Kirche angehören.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.

## **§ 6 Mitglieder**

Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Mitgliederversammlung gemäß § 8 aus. Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss des Wirtschaftsplans und Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und eines Beirats.
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung von einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei dem Vorsitzenden des Vorstands verlangt wird.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus vier Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretend berechtigt.  
Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.  
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung des Jahresberichts und Berufung des Abschlussprüfers.
5. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen über die Geschäftsführung.
6. Anstellung und Entlassung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Vertretung des Vereins in Trägerschaften und Gesellschaften.

## **§ 11 Der Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bilden, dem bis zu fünf Mitglieder angehören können. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Beirat ist beratendes Gremium, er kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde, mit der Zweckbindung, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einzusetzen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.09.2004 in Eberswalde beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde am 10.12.2010 in Eberswalde beschlossen.

Eberswalde, den 10.12.2010

Unterschrift:

Vorstandsvorsitzender:

